

Würzburger Diözefanblatt

AMTLICHES VERORDNUNGSBLATT DER DIÖZESE WÜRZBURG

Im Auftrag des
Bischöflichen Ordinariats



Würzburg

154. Jahrgang

Nr. 14

vom 25. 07. 2008

S. 235 ff.

Bischöfliches Ordinariat

Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Diözese Würzburg

Präambel

Qualifizierung ist ein wichtiges Führungsinstrument der Personal- und Organisationsentwicklung. Sie dient der Qualitätssicherung der Arbeit, indem sie die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen vermittelt oder zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen beiträgt.

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Beschäftigten der Diözese Würzburg.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitsrechtlich wird zwischen angeordneten/verpflichtenden und freiwilligen Qualifizierungsmaßnahmen unterschieden.
- (2) Angeordnete/verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind, sowie alle Maßnahmen, die im ABD § 5 Abs. 3 genannt sind.
- (3) Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, zu deren Teilnahme der/die Beschäftigte nicht verpflichtet ist. Es wird unterschieden zwischen
 - a) vom Dienstgeber anerkannten Maßnahmen (ABD § 5a Abs. 1)
 - b) vom Dienstgeber anerkannten Maßnahmen mit dienstlichem Interesse (ABD § 5a Abs. 3)

§ 2 Angeordnete/verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Der Dienstgeber kann Qualifizierungsmaßnahmen nach § 1 (2) dieser Dienstvereinbarung anordnen. Auch der/die Beschäftigte kann beim Dienstgeber eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 5 Abs. 3 ABD beantragen.
- (2) Eine verpflichtende Qualifizierungsmaßnahme ist vom Dienstgeber anzukündigen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme ist in der Regel mindestens 8 Wochen vor Beginn mit der entsprechenden Kostenregelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Termin einer verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahme soll so bestimmt werden, dass sowohl auf die persönlichen Belange des/r Beschäftigten als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.
- (4) Angeordnete/verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit (ABD § 5 Abs. 6). Die Kosten werden grundsätzlich vom Dienstgeber getragen (ABD § 5 Abs. 5).
- (5) Verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen sind so zu planen und vom Dienstgeber anzuordnen, dass sie in zeitlicher Nähe zu der entsprechenden Tätigkeit stehen. Soll die Qualifizierungsmaßnahme zu einer neuen Tätigkeit führen, so ist es in der Regel sinnvoll, dass diese im Vorfeld bzw. zu Beginn der Tätigkeit stattfindet.
- (6) Der Arbeitgeber sorgt bei der Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen dafür, dass diese den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen und geeignet sind, die mit ihr verbundenen Lernziele zu erreichen. Dazu dient insbesondere eine schriftliche Rückmeldung der/des Beschäftigten.

§ 3 Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich stehen gemäß ABD § 5a Abs. 1 jedem/r Beschäftigten jährlich 3 Arbeitstage (unter Fortzahlung der Bezüge) für freiwillige berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zu. Gemäß ABD § 5a Abs. 2 werden auf diese Tage die vom Arbeitgeber angeordneten Fortbildungen angerechnet.
- (2) Für die Teilnahme an einer freiwilligen Qualifizierungsmaßnahme kann der Dienstgeber unter Fortzahlung der Vergütung zusätzlich 5 weitere Arbeitstage im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung gewähren, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Teilnahme an einer freiwilligen Qualifizierungsmaßnahme bedarf der Zustimmung des Dienstgebers. Diese ist rechtzeitig zu beantragen. Die Entscheidung des Dienstgebers soll spätestens eine Woche vor Ablauf der Anmeldefrist dem/der Beschäftigten schriftlich vorliegen.
- (4) Freiwillige vom Dienstgeber anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich durch die Beschäftigten selbst zu finanzieren. Der Dienstgeber kann diese Maßnahme durch einen freiwillig gewährten Zuschuss unterstützen, der von der jeweiligen Finanzlage abhängig ist (zur Zeit: maximal € 30,00 pro Tag). Hat der Dienstgeber für eine solche Qualifizierungsmaßnahme ein "dienstliches Interesse" anerkannt, erstattet er auf Antrag die Fahrt-, Kurs- und Pensionskosten zur Hälfte (ABD § 5a Abs. 3).
- (5) Zur Durchführung einer längeren Qualifizierungsmaßnahme ist das jährliche Fortbildungskontingent einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.
- (6) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteilige Arbeitsbefreiung. Unterhäftig Beschäftigte haben einen Freistellungsanspruch in Höhe von 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

§ 4 Vermittlungsstelle

- (1) Besteht keine Einigkeit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich der Einstufung nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Dienstvereinbarung, kann die Vermittlungsstelle angerufen werden.
- (2) Der Vermittlungsstelle gehören je ein vom Dienstgeber bzw. von der MAV benannter Vertreter an.
- (3) Wird der Vermittlungsvorschlag von einer der Parteien nicht akzeptiert oder kommt kein Vermittlungsvorschlag zustande, entscheidet der Generalvikar.

§ 5 Ergänzende Regelungen

- (1) Weiterführende Dienstvereinbarungen für einzelne Berufsgruppen, Abteilungen oder Dienststellen sind möglich. Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sind dabei der Mindeststandard.
- (2) Bereits bestehende Vereinbarungen gelten weiterhin, sofern sie dieser Dienstvereinbarung nicht widersprechen.
- (3) Bestehende gesetzliche und tarifliche Regelungen (z. B. zu Qualifizierungsgesprächen gem. § 5 Abs. 4 ABD) und Ordnungen (z. B. Dienstordnungen für Gem.ref. / Past.ref.) bleiben unberührt.
- (4) Unabhängig von Qualifizierungsmaßnahmen wird für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen im Kalenderjahr gewährt (ABD § 29 Abs. 1a (d)).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2008 in Kraft und gilt, bis eine neu zu erarbeitende Dienstvereinbarung in Kraft tritt, die insbesondere die Qualifizierungsgespräche nach ABD § 5 Abs. 4 und deren Auswirkungen behandelt.

Würzburg, 1. April 2008

Für den Dienstgeber

Für die Mitarbeitervertretung

gez.

gez.

Dr. Karl Hillenbrand
Generalvikar

Rita Metzger
1. Vorsitzende